

Satzung

der

Aktiengesellschaft unter der Firma

**CENIT Aktiengesellschaft
mit Sitz in Stuttgart**

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma, Sitz

- (1) Die Aktiengesellschaft führt die Firma CENIT Aktiengesellschaft.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Stuttgart.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist
 - jedwede Art von Dienstleistungen im Bereich der Einführung und des Betriebs von Informationstechnologien,
 - der Vertrieb und der Handel mit Software und Anlagen der Informationstechnologie sowie
 - der Erwerb von Unternehmen und Beteiligungen an Unternehmen, wenn das Zielunternehmen in der Software- oder Informationstechnologiebranche tätig ist.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens dienen und den Gesellschaftszweck fördern. Innerhalb dieser Grenzen ist die Gesellschaft berechtigt, gleichartige oder ähnliche Unternehmen zu pachten oder deren Vertretung zu übernehmen, Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten sowie Interessengemeinschafts- und ähnliche Verträge, soweit gesetzlich zulässig, abzuschließen.

§ 3

Bekanntmachungen und Übermittlung von Informationen im Wege der Datenfernübertragung

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, Informationen an ihre Aktionäre im Wege der Datenfernübertragung gem. § 30 b Abs. 3 WpHG zu übermitteln.

§ 4

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht auf eine bestimmte Zeit begrenzt.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Grundkapital und Aktien

§ 5

Grundkapital, genehmigtes Kapital, bedingtes Kapital

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 8.367.758,00 (in Worten: Euro acht Millionen dreihundertsiebenundsechzigtausendsiebenhundertachtundfünfzig).
- (2) Das Grundkapital ist eingeteilt in 8.367.758 (in Worten: acht Millionen dreihundertsiebenundsechzigtausendsiebenhundertachtundfünfzig) Stückaktien (Stammaktien).
- (3) Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 5. Juni 2029 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder in Teilbeträgen um insgesamt bis zu Euro 1.673.551,00 durch Ausgabe von insgesamt bis zu 1.673.551 neuen, auf den Inhaber lautenden Aktien (Stückaktien) zu erhöhen (genehmigtes Ka-

pital 2024). Den Aktionären ist dabei grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können auch von einem Kreditinstitut oder mehreren Kreditinstituten bzw. diesen nach § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG gleichstehenden Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre insbesondere auszuschließen:

- für Spitzenbeträge,
- zur Gewinnung von Sacheinlagen zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen Vermögensgegenständen oder zur Durchführung von Unternehmenszusammenschlüssen,
- wenn eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen zehn vom hundert des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet (186 Abs. 3 Satz 4 AktG; beim Gebrauch von dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ist der Ausschluss des Bezugsrechts aufgrund anderer Ermächtigungen nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu berücksichtigen).

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem genehmigten Kapital festzulegen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals durch Ausübung des genehmigten Kapitals und nach Ablauf der Ermächtigungsfrist zu ändern.

§ 6

Aktien

- (1) Die Aktien lauten auf den Inhaber. Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhebungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf Namen lauten sollen, so lauten sie auf den Inhaber.

- (2) Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen.
- (3) In einem Kapitalerhöhungsbeschluß kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 Satz 3 AktG festgesetzt werden.

III. Vorstand

§ 7

Zusammensetzung und Bestellung

- (1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus mindestens zwei Personen. Die Zahl der Mitglieder des Vorstands und etwaiger stellvertretender Vorstandsmitglieder wird durch den Aufsichtsrat festgesetzt.
- (2) Die Vorstandsmitglieder und deren etwaige Stellvertreter werden durch den Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Der Aufsichtsrat kann den Abschluß, die Änderung und die Kündigung der Anstellungsverträge an einen Personalausschuß übertragen.

§ 8

Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach den Bestimmungen des Gesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorstand leitet die Gesellschaft unter eigener Verantwortung und entscheidet über alle Fragen von wesentlicher oder grundsätzlicher Bedeutung. Unbeschadet dieser Gesamtverantwortung leitet jedes Vorstandsmitglied den ihm durch den Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Geschäftsbereich selbständig.
- (3) Der Aufsichtsrat legt bestimmte Arten von Geschäften und Handlungen fest, die nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

§ 9

Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Der Aufsichtsrat kann alle oder einzelne Vorstandsmitglieder mit oder ohne Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zur Einzelvertretung ermächtigen. § 112 AktG bleibt unberührt.

IV. Aufsichtsrat

§ 10

Zusammensetzung, Amtszeit

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern, und zwar aus zwei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden und einem Mitglied, dessen Wahl sich nach § 5 des Drittelbeteiligungsgesetzes richtet.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats endet mit dem Schluß der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird. Eine, auch mehrfache, Wiederwahl ist zulässig. Die Hauptversammlung kann für Aufsichtsratsmitglieder, die von Aktionären bestellt werden, bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmen.
- (3) Für Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner können Ersatzmitglieder gewählt werden, die in einer bei der Wahl festgelegten Reihenfolge an die Stelle vorzeitig auscheidender Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner treten. Das Amt eines in den Aufsichtsrat eintretenden Ersatzmitglieds der Anteilseigner erlischt mit dem Ende der Hauptversammlung, in der eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen stattfindet, spätestens jedoch mit Ablauf der restlichen Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Für die

Wahl eines Ersatzmitglieds für das Aufsichtsratsmitglied der Arbeitnehmer gelten die Regelungen des Drittelbeteiligungsgesetzes.

- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats und jedes Ersatzmitglied kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, dieser durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden oder gegenüber dem Vorstand, mit einer Frist von einem Monat niederlegen. Eine Niederlegung mit sofortiger Wirkung ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Ist für ein vorzeitig ausscheidendes Aufsichtsratsmitglied der Anteilseigner kein Ersatzmitglied gewählt worden, ist für den Ausgeschiedenen in der nächsten Hauptversammlung eine Neuwahl vorzunehmen; abweichend von Abs. 2 erfolgt die Wahl des Nachfolgers nur für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds. Für die Nachwahl des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds der Arbeitnehmer und für die Abberufung des Aufsichtsratsmitglieds der Arbeitnehmer gelten die Vorschriften des Drittelbeteiligungsgesetzes.

§ 11

Vorsitzender, Stellvertreter

- (1) Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner gewählt wurden, findet eine Aufsichtsratssitzung statt, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat unter dem Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitglieds aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Aufsichtsrats und dessen Stellvertreter für die in § 10 Abs. 2 bestimmte Amtszeit. Scheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter während seiner Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (2) Der Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden hat mit den gesetzlichen Einschränkungen nur dann die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser an der Ausübung seines Amtes verhindert ist.

- (3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats - im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter - gibt die Willenserklärungen des Aufsichtsrats ab und führt dessen Schriftwechsel.

§ 12

Sitzungen des Aufsichtsrats und Beschlußfassung

- (1) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in Sitzungen gefaßt, welche der Vorsitzende des Aufsichtsrats leitet. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrats. Schriftliche, fernmündliche oder fernkopierte Beschlussfassungen sowie Beschlussfassungen per e-mail sind zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats dies für den Einzelfall bestimmt.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter einberufen. Die Einberufung kann schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch erfolgen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen, kann jedoch in den vom Einberufenden als eilig erachteten Fällen bis auf drei Tage verkürzt werden. In der Einberufung sind die einzelnen Punkte der Tagesordnung so anzugeben, daß verhinderte Aufsichtsratsmitglieder ihre Stimme schriftlich abgeben können. Den Aufsichtsratsmitgliedern sollen möglichst frühzeitig die für die Beschlußfassung erforderlichen Unterlagen übersandt werden.
- (3) Jedes Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, daß der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Die Sitzung muß binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Wird einem Verlangen, das von mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern oder vom Vorstand geäußert ist, nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts und unter Beachtung der Form- und Fristerfordernisse in Abs. (2) selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- (4) Ist ein Mitglied des Aufsichtsrats verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so kann es ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats ermächtigen, eine schriftliche Stimmabgabe zu überreichen. In diesem Fall gilt das verhinderte Mitglied als an der Beschlußfassung

teilnehmend. Diese Bestimmungen gelten auch für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats und dessen Stellvertreter.

- (5) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn die Mitglieder unter der zuletzt bekanntgegebenen Anschrift ordnungsgemäß eingeladen wurden und alle Mitglieder an der Beschlußfassung teilnehmen.
- (6) Ist ein Tagesordnungspunkt nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, so darf hierüber nur beschlossen werden, wenn kein in der Sitzung anwesendes Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Verhandlungsleiter festzusetzenden angemessenen Frist ihre Stimme nachträglich schriftlich abzugeben; der Beschluß wird erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der Frist nicht widersprochen haben.
- (7) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, soweit nicht nach Gesetz oder dieser Satzung etwas anderes vorgeschrieben ist.
- (8) An der Abstimmung über einen Gegenstand der Tagesordnung kann sich ein Aufsichtsratsmitglied dann nicht beteiligen, wenn die Beschlußfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Unternehmen betrifft.
- (9) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte jederzeit einen oder mehrere Ausschüsse bilden und deren Aufgaben, Befugnisse und Verfahren in einer Geschäftsordnung festlegen. Den Ausschüssen können - soweit gesetzlich zulässig - auch Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden.
- (10) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsvorsitzenden zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des

Aufsichtsrats festzuhalten. Im Falle von schriftlichen, fernmündlichen oder fernkopierten Beschlussfassungen sowie im Falle von Beschlussfassungen per e-mail gilt entsprechendes mit der Maßgabe, dass die Niederschrift vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnen ist.

§ 13

Verantwortlichkeit und Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Aufsichtsrat arbeitet mit den übrigen Unternehmensorganen vertrauensvoll zum Wohle des Unternehmens zusammen.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben gleiche Rechte und Pflichten. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie haben bei der Ausübung ihres Amtes die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kontrolleurs der Geschäftsleitung anzuwenden.
- (3) Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren. Will ein Mitglied des Aufsichtsrats Informationen an Dritte weitergeben, von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, daß sie vertraulich sind oder Geheimnisse der Gesellschaft betreffen, so ist das Mitglied verpflichtet, den Vorsitzenden des Aufsichtsrats vorher zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Aufsichtsratsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet.

§ 14

Vergütung

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält für jedes Geschäftsjahr eine nach Ablauf des Geschäftsjahrs zahlbare feste Vergütung in Höhe von EUR 30.000,00. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Vierfache, sein Stellvertreter erhält das Doppelte des in Satz 1 genannten Betrags.“
- (2) Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehören, erhalten die Vergütung nach Abs. (1) insoweit, als es dem Verhältnis ihrer Zugehörigkeitsdauer zum gesamten Geschäftsjahr entspricht.
- (3) Die Gesellschaft trägt die auf die Mitglieder des Aufsichtsrats insgesamt entfallenden Versicherungsprämien für eine von der Gesellschaft abgeschlossene Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (D&O Versicherung).
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten außerdem Ersatz für die ihnen bei Wahrnehmung ihres Amtes erwachsenen Auslagen.

§ 15

Geschäftsordnung

Der Aufsichtsrat gibt sich im Rahmen der gesetzlichen und der durch diese Satzung aufgestellten Bestimmungen eine Geschäftsordnung.

§ 16

Ermächtigung zu Satzungsänderungen

Der Aufsichtsrat ist berechtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, mit Stimmenmehrheit zu beschließen.

V. Hauptversammlung

§ 17

Ordentliche und außerordentliche Hauptversammlung

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt. Sie beschließt insbesondere über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, über die Verwendung des Bilanzgewinns, über die Wahl des Abschlußprüfers, über die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern und in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Konzernabschlusses.
- (2) Außerordentliche Hauptversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Wohl der Gesellschaft erfordert.

§ 18

Einberufung

- (1) Die Hauptversammlung wird vom Vorstand (§ 121 Abs. 2 AktG) oder in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen (§ 111 Abs. 3 AktG) vom Aufsichtsrat einberufen.
- (2) Die Hauptversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen Ort statt, welcher sich im Umkreis von 50 km um den Gesellschaftssitz befindet.
- (3) Die Hauptversammlung ist mindestens dreißig Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre vor der Versammlung anzumelden haben (§ 19 Abs. 1), einzuberufen. Die Einberufung ist unter Angabe der Tagesordnung im elektronischen Bundesanzeiger bekanntzumachen. Der Tag der Einberufung ist nicht mitzurechnen.

§ 19

Teilnahmerecht und Stimmrecht der Aktionäre

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur die Aktionäre berechtigt, die sich unter Nachweis ihres Anteilsbesitzes zur Hauptversammlung angemeldet haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse in Textform und in deutscher oder englischer Sprache mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen, wobei der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung nicht mitzurechnen sind. Die Aktionäre müssen darüber hinaus ihre Berechtigung zur Teilnahme und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen. Hierfür ist ein Nachweis des Anteilsbesitzes in Textform durch den Letztintermediär gemäß den rechtlichen Anforderungen erforderlich, der sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen hat und der Gesellschaft unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen muss. Der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung sind nicht mitzurechnen. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung oder für die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis form- und fristgerecht erbracht hat.
- (2) Für die Berechnung der Fristen nach den §§ 18, 19 der Satzung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand ist ferner ermächtigt, die vollständige oder teilweise Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung in einer von ihm näher zu bestimmenden Weise vorzusehen. Zudem ist der Vorstand ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an anderen Ort und ohne Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme).
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physi-

sche Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Die Ermächtigung gilt für die Abhaltung virtueller Hauptversammlungen in einem Zeitraum von fünf Jahren nach Eintragung dieser Satzungsbestimmung in das Handelsregister. Bei Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung können die Mitglieder des Aufsichtsrats mit Ausnahme des Versammlungsleiters auch im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen.

§ 20

Versammlungsleiter

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder, im Falle seiner Verhinderung, ein von ihm bestimmtes anderes Mitglied des Aufsichtsrats. Für den Fall, daß kein Mitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz übernimmt, wird der Versammlungsleiter unter Leitung des ältesten anwesenden Aktionärs durch die Hauptversammlung gewählt.
- (2) Der Versammlungsleiter leitet die Versammlung, bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Art und Form der Abstimmung.

§ 21

Stimmrecht, Beschlußfassung

- (1) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Kapitalmehrheit gefaßt, falls nicht Gesetz oder Satzung zwingend etwas anderes vorschreiben.
- (2) Wird bei Wahlen im ersten Wahlgang keine Mehrheit erzielt, so werden die beiden Bewerber mit den erreichten höchsten Stimmzahlen zur engeren Wahl gestellt. Erreichen die beiden Bewerber im zweiten Wahlgang gleiche Stimmzahlen, so entscheidet das durch den Vorsitzenden zu ziehende Los.

- (3) Jede Stückaktie gewährt eine Stimme. Das Stimmrecht beginnt erst mit der vollständigen Leistung der Einlage.

VI. Rechnungslegung und Gewinnverwendung

§ 22

Jahresabschluß

- (1) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht aufzustellen und dem Aufsichtsrat unverzüglich vorzulegen. Gleichzeitig mit dem Jahresabschluss und dem Lagebericht hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will.
- (2) Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluß, so ist dieser festgestellt, billigt er den Konzernabschluss, so ist dieser genehmigt. Wenn sich Vorstand und Aufsichtsrat für die Feststellung des Jahresabschlusses durch die Hauptversammlung entscheiden oder wenn der Aufsichtsrat den Jahresabschluß nicht billigt, hat der Vorstand unverzüglich die Hauptversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses einzuberufen; entsprechendes gilt für die Genehmigung des Konzernabschlusses.
- (3) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluß fest, so können sie durch gemeinsamen Beschluß auch einen die Hälfte übersteigenden Teil des Jahresüberschusses in die anderen Gewinnrücklagen einstellen, bis diese die Hälfte des Grundkapitals erreicht haben. Dabei sind Beträge, die in die gesetzliche Rücklage einzustellen sind, und ein Verlustvortrag vorab vom Jahresüberschuß abzuziehen.

§ 23

Gewinnverwendung, Abschlagszahlungen auf den Bilanzgewinn

- (1) Der Bilanzgewinn steht zur Verfügung der Hauptversammlung, die über seine Verwendung bestimmt.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats nach Ablauf des Geschäftsjahres auf den voraussichtlichen Bilanzgewinn einen Abschlag an die Aktionäre zu zahlen.

VII. Schlußbestimmungen

§ 24

Gründungs Aufwand

Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand (Umwandlungsaufwand), insbesondere die Kosten des Registergerichts, des Notars, der Bekanntmachungen und der Umwandlungsprüfung sowie die Kosten der rechtlichen und steuerlichen Beratung. Der Gesamtbetrag dieser Kosten wird auf Euro 51.129,19 geschätzt.

Bescheinigung gem. § 181 Abs. 1 S. 2 AktG

Hiermit bescheinige ich, dass die geänderten Bestimmungen der Satzung der Gesellschaft unter der Firma CENIT Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Stuttgart, HRB 19117 des Amtsgerichts Stuttgart, mit dem Beschluss über die Änderung der Satzung vom 06.06.2024 (Urkundenverzeichnis Nr. ~~236~~.../2024 des Notars Markus Esper in Stuttgart) und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Stuttgart, den 6. Juni 2024



Notar

- Esper -
[Handwritten signature]